

## Allgemeine Lieferbedingungen für stm-autostrom unterwegs

1. **Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn**
    - 1.1 stm benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag. Anschließend prüft stm das Angebot des Kunden.
    - 1.2 Der Vertrag stm-autostrom kommt durch Vertragsbestätigung durch stm in Textform zustande.
    - 1.3 Die Lieferung beginnt mit Zugang der Contract-ID und dem Kennwort beim Kunden mit separatem Schreiben.
    - 1.4 Einen von Ziffer 1.3 abweichenden Termin wird die stm dem Kunden in Textform mitteilen.
  2. **Contract-ID und Nutzung der öffentlichen Ladestationen**
    - 2.1 stm stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwort zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den AC-Ladestationen der stm und ihrer eRoaming-Partner zu beziehen. Das Laden an DC-Schnellladestationen ist mit dem stm-autostrom unterwegs unter sagt.
    - 2.2 stm beliefert den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen AC-Ladestationen der stm und ihrer e-Roaming Partner in der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat.
    - 2.3 Sämtliche auf diese Weise getätigten Ladevorgänge werden mit dem im Auftrag genannten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.
    - 2.4 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und des persönlichen Kennworts. Die Contract-ID und das persönliche Kennwort hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis von der Contract-ID oder dem persönlichen Kennwort erlangt haben, ist der Kunde verpflichtet, stm unverzüglich zu informieren und sein persönliches Kennwort zu ändern. stm wird die Contract-ID unverzüglich nach Mitteilung des Kunden sperren und den Kunden hierüber informieren. Der Kunde stellt stm von sämtlichen Ansprüchen frei, die zur Sperrung der Contract-ID entstehen.
    - 2.5 Ein dauerhafter Anspruch auf Nutzung der Ladestationen sowie auf Aufrechterhaltung der bestehenden Ladestationen der stm und ihrer eRoaming-Partner besteht nicht.
    - 2.6 Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO<sub>2</sub>-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
  3. **Pflichten des Kunden zur ordnungsgemäßen Nutzung der Ladestationen**
    - 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Ladestationen verantwortlich. Hierunter fallen insbesondere folgende Pflichten: Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwendung eines für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs obliegt dem Kunden. Dabei hat der Kunde vor der Benutzung einer unter Ziffer 2 des Auftrags genannten Ladestation zu prüfen, ob das Ladekabel und die Steckvorrichtungen erkennbare Beschädigungen aufweisen. Sollte bei dieser Prüfung eine Beschädigung festgestellt werden (z. B. Knicke, Risse, Blankstellen am Ladekabel etc.), ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Es dürfen insbesondere nur Ladekabel verwendet werden, die mindestens über das CE-Kennzeichen verfügen.
    - 3.2 Dem Kunden obliegt eine Sorgfaltspflicht bei der Benutzung der Ladestation. Dies schließt vor allem mit ein, dass während der Benutzung Dritte nicht beeinträchtigt oder verletzt werden (z. B. Stolperfälle durch das Ladekabel). Gemäß Ziffer 5.1 Abs. 5 der TAB für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Stand Juli 2007, Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig und darf nicht überschritten werden. Die Abnahme des Ladestroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 Ampere kann zur Überlastung der Anschlussanlage oder zu Netzrückwirkungen führen und ist daher untersagt. Zudem gelten auch die Bestimmungen der Bedienungsanleitungen vor Ort an den Ladestationen.
    - 3.3 Es ist strengstens verboten, die Ladestationen in irgendeiner Form zu manipulieren. Die Ladestationen dürfen nur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen verwendet werden, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören.
    - 3.4 Der Kunde hat über die an der Ladestation angebrachte Störungshotline sofort zu melden, falls diesem Schäden oder Fehler an der Ladestation auffallen. Dem Kunden ist es in solchen Fällen nicht gestattet, die Ladestation bzw. das Ladekabel zu verwenden, gegebenenfalls ist auch ein bereits laufender Ladevorgang zu unterbrechen.
    - 3.5 Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gemäß § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.
  4. **Preisänderungen**
    - 4.1 Im vom Kunden zu bezahlenden Endpreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur der eRoaming-Partner, bestehend aus der Contract-ID Gebühr, den eRoaming-Kosten und der eRoaming-Transaktionsgebühr.
    - 4.2 Preisänderungen durch stm erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch stm sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 der AGB maßgeblich sind. stm ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.
- Bei der Preisermittlung ist stm verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. stm hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf stm Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. stm nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.4 Änderungen der Preise werden erst nach schriftlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
  - 4.5 Ändert stm die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird stm den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. stm soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13.1 der AGB bleibt unberührt.
  - 4.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
5. **Messung und Abrechnung**
    - 5.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird jährlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet. Der vertraglich vereinbarte monatliche Grundpreis wird ebenfalls jährlich saldiert und gem. Ziffer 8.2 abgerechnet. stm ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die stm gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
  6. **Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen**
    - 6.1 stm ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“) oder um einen Verstoß gegen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Nutzung der Ladestationen (vgl. auch Ziffer 3 der AGB) zu verhindern.
    - 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist stm berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. stm kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf stm eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
    - 6.3 stm hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Freischaltung der Contract-ID ersetzt hat. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der stm nicht oder nicht in der Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
  7. **Vertragsänderungen**
    - 7.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV“) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für stm unzumutbar werden, ist stm berechtigt die Regelungen dieser AGB neu zu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen.
    - 7.2 stm wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehender Ziffer 7.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von stm bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.

- 7.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn stm die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird stm den Kunden in einer textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. stm soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8. Rechnungsstellung, Zahlungsweise und Fälligkeit**
- 8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
- 8.2 Rechnungen werden zu dem von stm angegebenen Zeitpunkt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 8.3 Als Zahlungsmittel stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung. Wählt der Kunde als Zahlungsmöglichkeit das SEPA-Lastschriftmandat, hat er hierfür das SEPA-Formular von stm auszufüllen und stm im Original zuzusenden. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 9. Zahlungsverzug**
- 9.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von stm angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann stm, wenn stm erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der stm nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Auf Verlangen des Kunden wird stm die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 10. Aufrechnung**
- Der Kunde kann gegen Ansprüche von stm nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 11. Datenschutz**
- Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der stm bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermittelt die stm an eRoaming-Partner Contracts-IDs und die dazugehörigen Kennwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch die stm gespeicherten personenbezogenen Daten.
- 12. Bonitätsauskunft**
- stm ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt stm Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München.
- Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zum Merkmal der Bonität des Kunden kann stm den Vertragsschluss verweigern.
- 13. Laufzeit und Kündigung**
- 13.1 Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2021. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht vom Kunden oder von stm unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 13.2 stm ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Sperrung der Contract-ID wiederholt vorliegen.
- Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 ist stm zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde;
- Ziffer 6.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 13.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 13.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Stm soll die Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 14. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten**
- 14.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, ist stm von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die stm dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von stm gemäß Ziffer 6 beruht.
- 14.2 stm ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie stm bekannt sind oder von stm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 15. Haftung**
- 15.1 stm haftet in den Fällen Ziffer 14 nicht.
- 15.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Ziffer 15.4 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 15.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 15.4 Die stm haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestationen entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.
- 16. Schlussbestimmungen**
- Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- stm darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- A Vertragspartner**
- Stadtwerke Meerbusch GmbH  
Kaarster Str. 135  
40670 Meerbusch
- Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Damblon  
Geschäftsführer: Tafil Puffja  
Sitz der Gesellschaft: Meerbusch  
Eingetragen beim Amtsgericht Neuss,  
Handelsregister-Nr.: HRB 7600, USt-IdNr.: DE811741241  
Steuernr.: 102/5785/0105
- B stm Kundenservice / Beschwerdeverfahren**
- Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der stm, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der stm (Stadtwerke Meerbusch GmbH, Kundenservice, Kaarster Str. 135, 40670 Meerbusch; Tel.: 02159 9137-333; Fax: 02159 9137-269; E-Mail: [kundenservice@stm-stw.de](mailto:kundenservice@stm-stw.de)) zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den stm beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die stm die Gründe in Textform unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- C Verbraucherschlichtungsstelle**
- Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den stm und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030 27 57 240-0; [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)) angerufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der stm angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die stm sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- D Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**
- Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde und für weitere Informationen über geltendes Recht an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Kontakt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500; E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)) wenden.
- E Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:**
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
- Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- F**
- Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)